

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 12.09.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Veitshöchheim hat in seiner Sitzung am 04.06.2024 den Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 12.09.2023 festgestellt und die Verwaltung beauftragt, die Unterlagen zur Genehmigung beim Landratsamt Würzburg einzureichen.

Mit Bescheid vom 13.08.2024 AZ FB22-610.1-BLP-2023-8 hat das Landratsamt Würzburg die Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Veitshöchheim erteilt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Veitshöchheim während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr, sowie Donnerstag von 14.30 bis 18.00 Uhr öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zudem liegen die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, den Unterlagen bei.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans.
- gemäß § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Veitshöchheim, den 23.08.2024

Erster Bürgermeister